Allgemeine Geschäftsbedingungen der taod Consulting GmbH

Fassung 2026/10 vom 19.10.2026

Inhaltsübersicht

Teil A – Allgemeine Bestimmungen (gelten für alle Leistungen)

Teil B – Besondere Bedingungen für Dienstleistungen (Beratung, agile Entwicklung, Unterstützungsleistungen)

Teil C – Besondere Bedingungen für Werkleistungen (Leistungen mit vereinbartem Erfolg)

Teil D – Besondere Bedingungen für Support-, Wartungs- und Betriebsleistungen

Teil E – Besondere Bedingungen für Trainings

Teil F – Besondere Bedingungen für Lizenzvermittlung und Lizenzhandel

Die Teile B bis F gelten jeweils nur, soweit Leistungen der betreffenden Art Gegenstand des Vertrags sind. Welche Leistungsart vereinbart ist, ergibt sich aus der Angabe je Position im Angebot bzw. Einzelvertrag; im Zweifel ist die Leistung als Dienstleistung (Teil B) vereinbart, es sei denn, die Parteien haben einen konkreten Erfolg als geschuldet festgelegt.

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

A.1 Geltungsbereich und Einbeziehung

A.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**") der taod Consulting GmbH, Oskar-Jäger-Straße 173/K4, 50825 Köln („**taod**" oder „**Auftragnehmer**") gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Auftraggeber**"; taod und Auftraggeber gemeinsam die „**Parteien**"). Gegenüber Verbrauchern finden diese AGB keine Anwendung; ein Vertragsschluss mit Verbrauchern auf Grundlage dieser AGB ist ausgeschlossen.

A.1.2 Es gilt ausschließlich die in dieser Urkunde bezeichnete Fassung dieser AGB (Fassung 2026/10 vom 19.10.2026), die dem Auftraggeber vor oder bei Vertragsschluss übermittelt oder als Anlage zum Angebot bzw. zur Auftragsbestätigung beigefügt wurde. Für künftige Verträge gelten diese AGB nur, wenn sie in den jeweiligen Vertrag erneut ausdrücklich unter Angabe der Fassung einbezogen werden.

A.1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, taod stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn taod in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

A.1.4 Haben die Parteien einen Rahmenvertrag geschlossen, gehen dessen Regelungen sowie die Regelungen der darunter geschlossenen Einzelverträge diesen AGB vor. Diese AGB gelten in diesem Fall ergänzend.

A.2 Vertragsschluss; Vertragsbestandteile; Rangfolge

A.2.1 Angebote von taod sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet und mit einer Bindefrist versehen sind. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande oder durch beiderseitige Unterzeichnung eines Einzelvertrags. Soweit diese AGB vom „Einzelvertrag" sprechen, ist damit auch das vom Auftraggeber angenommene Angebot gemeint.

A.2.2 Vertragsbestandteile sind in nachstehender Rangfolge (die jeweils vorrangig genannte Regelung geht bei Widersprüchen vor):

1. individuelle Abreden der Parteien in Textform,
2. der Einzelvertrag bzw. die Auftragsbestätigung nebst Leistungsbeschreibung und Anhängen,

3. ein etwaiger Auftragsverarbeitungsvertrag bzw. eine Vereinbarung gemeinsam Verantwortlicher (in ihrem Anwendungsbereich),
4. eine etwaige gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung (in ihrem Anwendungsbereich),
5. Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller (in ihrem Anwendungsbereich, Ziffer F.2),
6. die Teile B, C, D, E bzw. F dieser AGB,
7. Teil A dieser AGB.

A.2.3 Der Vorrang individueller Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleibt in jedem Fall unberührt.

A.3 Leistungserbringung; Personal; Unterauftragnehmer

A.3.1 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich abschließend aus dem Einzelvertrag bzw. der Auftragsbestätigung nebst Leistungsbeschreibung. Die Beschaffenheit der Leistungen bestimmt sich nach der vereinbarten Leistungsbeschreibung; öffentliche Äußerungen, Werbung und Produktbeschreibungen Dritter begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung. Garantien im Rechtssinne übernimmt taod nur, wenn sie ausdrücklich als „Garantie" bezeichnet und in Textform vereinbart sind. Für die Verschaffung von Nutzungsrechten an Software Dritter gilt ausschließlich Teil F.

A.3.2 taod erbringt die Leistungen mit der erforderlichen fachlichen und kaufmännischen Sorgfalt durch qualifiziertes Personal eigener Wahl. Ein Anspruch auf Leistungserbringung durch bestimmte Personen besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist („Schlüsselpersonal"). taod ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen; taod wird die Verträge mit Unterauftragnehmern so ausgestalten, dass diese den wesentlichen Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber entsprechen. Festlegungen in einem Auftragsverarbeitungsvertrag, insbesondere Genehmigungsvorbehalte für Unterauftragsverarbeiter, bleiben unberührt.

A.3.3 Die Beschäftigten von taod und seiner Unterauftragnehmer unterliegen ausschließlich der Aufsicht und den Weisungen von taod bzw. des jeweiligen Unterauftragnehmers und werden nicht in die Arbeitsabläufe oder die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingegliedert. Fachliche Abstimmungen erfolgen über die von den Parteien benannten Ansprechpartner. Bei Tätigkeiten in den Räumen des Auftraggebers halten die Beschäftigten von taod die dortigen Sicherheits- und Betriebsanordnungen ein, über die sie zuvor informiert wurden; ein arbeitsrechtliches Weisungsrecht des Auftraggebers wird hierdurch nicht begründet.

A.3.4 taod ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.

A.3.5 taod ist nicht verantwortlich für die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit von IT-Systemen, Software, Hardware und Diensten, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vorhält, betreibt oder nutzt, soweit deren Betrieb nicht ausdrücklich von taod übernommen wurde.

A.4 Änderungsverfahren (Change Requests)

A.4.1 Jede Partei kann Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Leistungen in Textform vorschlagen („**Change Request**").

A.4.2 taod prüft Change Requests des Auftraggebers und teilt ihm in angemessener Frist die Auswirkungen auf Leistungen, Vergütung und Termine mit. Übersteigt der Prüfaufwand einen geringfügigen Umfang, kann taod hierfür nach vorheriger Ankündigung eine Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen verlangen.

A.4.3 Änderungen werden erst verbindlich, wenn die Parteien sie einschließlich der Auswirkungen auf Vergütung und Termine in Textform vereinbart haben. Bis dahin erbringt taod die Leistungen nach dem bisherigen Vertragsstand weiter, soweit zumutbar.

A.5 Termine; Verzug; höhere Gewalt

A.5.1 Liefer- und Leistungstermine sowie Fristen („**Termine**") sind nur verbindlich, wenn sie von den Parteien ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet worden sind. Fixtermine sind nur solche Termine, die ausdrücklich als Fixtermin bezeichnet sind. Verbindliche Termine beginnen nicht vor Beibringung der vom Auftrag-

geber zu beschaffenden Informationen, Unterlagen und Beistellungen und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

A.5.2 taod gerät nicht in Verzug, soweit die Verzögerung auf fehlenden oder verspäteten Mitwirkungen oder Beistellungen des Auftraggebers oder auf sonstigen Umständen beruht, die taod nicht zu vertreten hat. Termine verschieben sich in diesem Fall angemessen; Ziffer A.6.4 bleibt unberührt.

A.5.3 Bei höherer Gewalt ist taod für deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist von der Leistungspflicht befreit; Termine einschließlich Fixterminen verschieben sich entsprechend. Höhere Gewalt sind von der betroffenen Partei nicht zu vertretende, außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse wie insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Krieg, Terror, Embargos, Pandemien, behördliche Anordnungen, großflächige Ausfälle von Energie- oder Telekommunikationsnetzen sowie rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen. Die betroffene Partei zeigt der anderen Partei Eintritt und voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt unverzüglich in Textform an. Dauert die Behinderung länger als 60 Kalendertage ununterbrochen an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Vertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen in Textform zu kündigen; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

A.5.4 Für Schäden wegen Verzugs haftet taod nach Maßgabe der Ziffer A.12.

A.5.5 taod ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber selbständig nutzbar sind und ihm die Annahme zumutbar ist; dem Auftraggeber entstehen hierdurch keine Mehrkosten.

A.6 Mitwirkung des Auftraggebers

A.6.1 Der Auftraggeber erbringt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungen und Beistellungen vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich. Hierzu gehören insbesondere, soweit für die jeweilige Leistung erforderlich: Bereitstellung von Informationen, Zugangsdaten, Testdaten, Testumgebungen und Schnittstellen; Benennung einer fachkundigen Kontaktperson; rechtzeitige Herbeiführung erforderlicher Entscheidungen; bei Vor-Ort-Einsätzen Bereitstellung geeigneter Arbeitsräume und Arbeitsmittel.

A.6.2 Die vom Auftraggeber benannte Kontaktperson gilt als bevollmächtigt, Erklärungen im Rahmen der laufenden Vertragsdurchführung abzugeben und entgegenzunehmen. Nicht von dieser Vollmacht umfasst sind Vertragsänderungen, die Vereinbarung oder Erweiterung von Budgets und Vergütungen sowie Kündigungen; hierfür bedarf es einer Erklärung der vertretungsberechtigten Personen des Auftraggebers.

A.6.3 Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich und wird seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig, insbesondere unmittelbar vor Eingriffen durch taod oder von taod beauftragte Dritte, so sichern, dass eine Wiederherstellung jederzeit mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

A.6.4 Kommt der Auftraggeber mit vereinbarten oder erforderlichen Mitwirkungen schuldhaft in Verzug, hat er taod den hierdurch entstehenden Schaden und nachgewiesenen Mehraufwand zu ersetzen; taod wird den Auftraggeber auf drohende Folgen fehlender Mitwirkung rechtzeitig hinweisen.

A.6.5 Stellt der Auftraggeber Programme, Daten, Inhalte oder sonstige Materialien bei, gewährleistet er, dass deren vertragsgemäße Nutzung durch taod keine Rechte Dritter verletzt und diese frei von Schadsoftware sind. Der Auftraggeber gewährleistet ferner, dass für die Verarbeitung beigestellter personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage besteht.

A.7 Vergütung; Nebenkosten; Zahlung

A.7.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

A.7.2 Soweit eine Vergütung nach Aufwand vereinbart ist, wird nach den von taod und seinen Beschäftigten für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten einschließlich vereinbarter Reisezeiten abgerechnet. Ein Personentag entspricht acht Zeitstunden; die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde. Den monatlichen Rechnungen werden bei Abrechnung nach Aufwand geeignete Leistungsnachweise beigefügt.

A.7.3 Für Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten werden keine Zuschläge berechnet, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Für Support- und Betriebsleistungen nach Teil D kann im Einzelvertrag ein Zuschlag für Einsätze außerhalb der vereinbarten Servicezeiten vereinbart werden.

A.7.4 Reisekosten und Reisezeiten werden zwischen dem taod-Standort, dem die eingesetzte Person zugeordnet ist, und dem Einsatzort berechnet; maßgeblich ist der tatsächliche Standort der eingesetzten Person. Die tatsächlich angefallene Reisezeit wird mit 50 % des anteiligen Stunden- bzw. Tagessatzes abgerechnet. Fahrten mit dem PKW werden mit 0,60 Euro je gefahrenem Kilometer berechnet; Bahnfahrten (2. Klasse) und Flüge (Economy Class) in tatsächlicher Höhe gegen Nachweis. Übernachtungskosten werden in tatsächlicher, angemessener Höhe erstattet, sofern eine Übernachtung aufgrund der Entfernung oder des Einsatzzeitraums erforderlich ist. Belege werden auf Verlangen in Kopie überlassen. Abweichende Regelungen im Einzelvertrag gehen vor.

A.7.5 Rechnungen sind ohne Abzug binnen 14 Kalendertagen nach Zugang zur Zahlung fällig. taod ist berechtigt, Rechnungen in einem elektronischen Format entsprechend den Vorgaben des § 14 UStG zu stellen.

A.7.6 Bei Zahlungsverzug ist taod berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von 40,00 Euro zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten; die Pauschale wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

A.7.7 Der Auftraggeber kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, von taod anerkannt oder unbestritten sind. Dies gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere Mängelansprüche, die in einem synallagmatischen Verhältnis zur Forderung von taod stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

A.7.8 Gerät der Auftraggeber mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung in Verzug, ist taod nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Nachfrist und vorheriger Ankündigung in Textform berechtigt, die weitere Leistungserbringung unter dem betroffenen Vertrag bis zum Ausgleich der fälligen Zahlungen zurückzubehalten. Gesetzliche Rechte von taod bleiben unberührt.

A.7.9 Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist taod berechtigt, die vereinbarten Vergütungssätze erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten in Textform angemessen anzupassen. Übersteigt die Erhöhung innerhalb von zwölf Monaten 5 % oder innerhalb von drei Jahren insgesamt 10 % der bisherigen Sätze, kann der Auftraggeber den betroffenen Vertrag binnen eines Monats nach Zugang des Erhöhungsverlangens in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Verzichtet taod nach Zugang der Kündigung auf die Erhöhung, gilt die Kündigung als nicht erfolgt. Für Lizenzleistungen gilt stattdessen Ziffer F.4.2.

A.8 Rechte an Arbeitsergebnissen; Open Source; Drittsoftware; KI-gestützte Werkzeuge

A.8.1 „**Arbeitsergebnisse**" sind alle von taod in Erfüllung des Vertrags individuell für den Auftraggeber erstellten Ergebnisse, insbesondere Software (Quell- und Objektcode), Datenmodelle, Auswertungen, Konzepte, Designs, Dokumentationen und sonstige Unterlagen. Keine Arbeitsergebnisse sind vorbestehende oder projektübergreifend nutzbare Materialien von taod, insbesondere Standardkomponenten, Frameworks, Bibliotheken, Werkzeuge, Referenzarchitekturen, Methoden und Know-how („**taod-Materialien**"), sowie Software Dritter einschließlich Open-Source-Software.

A.8.2 An den Arbeitsergebnissen räumt taod dem Auftraggeber ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG erstreckbares Nutzungsrecht für die vertraglich vorausgesetzten Zwecke ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung für eigene Zwecke. Eine weitergehende Rechtseinräumung (insbesondere ausschließliche Rechte oder das Recht zur Unterlizenzierung an Dritte außerhalb des Konzerns) bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

A.8.3 An taod-Materialien, die in Arbeitsergebnisse integriert sind oder deren Nutzung voraussetzen, erhält der Auftraggeber ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Alle weitergehenden Rechte an taod-Materialien verbleiben bei taod; taod bleibt insbesondere berechtigt, taod-Materialien sowie das bei der Vertragsdurchführung erworbene allgemeine Know-how für andere Auftraggeber zu nutzen, soweit hierdurch keine Vertraulichen Informationen des Auftraggebers offengelegt werden.

A.8.4 Für Software Dritter (Software, die von einem von taod unabhängigen Softwarelieferanten entwickelt wurde) gelten vorrangig die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten, die dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. taod weist den Auftraggeber auf die Geltung solcher Lizenzbedingungen im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung hin. Für die Verschaffung von Lizenzen gilt ergänzend Teil F.

A.8.5 taod ist berechtigt, für die Leistungen Open-Source-Software einzusetzen. Für Open-Source-Komponenten gelten ausschließlich die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen; eine hiervon abweichende Rechtseinräumung durch taod erfolgt nicht und wird nicht geschuldet. taod wird (i) Open-Source-Komponenten so auswählen und integrieren, dass die vertragsgemäße Nutzung der Gesamtlösung durch den Auftraggeber nicht durch Copyleft-Effekte beeinträchtigt wird, deren Eintritt taod bei sorgfältiger Prüfung erkennen konnte, (ii) dem Auftraggeber auf Verlangen die eingesetzten Open-Source-Komponenten und deren Lizenzen offenlegen und (iii) soweit vereinbart, eine Software-Stückliste (SBOM) in einem gängigen Format bereitstellen.

A.8.6 Die Rechtseinräumung nach den Ziffern A.8.2 und A.8.3 steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der jeweils geschuldeten Vergütung. Bis zum Bedingungseintritt ist der Auftraggeber widerruflich berechtigt, die Arbeitsergebnisse für Zwecke der Vertragsdurchführung (insbesondere Test, Pilotbetrieb, Abnahme) zu nutzen; taod kann diese Gestattung nur widerrufen, wenn sich der Auftraggeber mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung trotz Mahnung und angemessener Nachfrist in Verzug befindet.

A.8.7 Die §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt. Der Auftraggeber wird taod vor einer Dekompilierung nach § 69e UrhG die dort vorausgesetzten Informationen anfragen; taod stellt erforderliche Schnittstelleninformationen in diesem Fall unentgeltlich zur Verfügung.

A.8.8 Die Überlassung von Quellcode ist nur geschuldet, soweit dies vereinbart ist. Bei Arbeitsergebnissen in Form von Individualsoftware gilt die Überlassung des Quellcodes nebst Entwicklerdokumentation als vereinbart, sofern der Einzelvertrag nichts Abweichendes regelt.

A.8.9 Urheberbenennungen und Schutzrechtsvermerke in den Arbeitsergebnissen dürfen nicht entfernt werden. §§ 32a, 32c UrhG bleiben unberührt.

A.8.10 taod ist berechtigt, bei der Leistungserbringung KI-gestützte Werkzeuge einzusetzen. Der Einsatz erfolgt unter Beachtung der Ziffern A.10 und A.11. Die Rechtseinräumung nach den Ziffern A.8.2 und A.8.3 erfolgt, soweit an den betreffenden Ergebnissen Schutzrechte bestehen; soweit an Arbeitsergebnissen keine Schutzrechte bestehen, stehen deren Nutzung durch den Auftraggeber im vereinbarten Umfang keine Rechte von taod entgegen. Eine Zusicherung, dass Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, ist hiermit nicht verbunden.

A.9 Rechtsmängel; Schutzrechte Dritter

A.9.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vertragsgemäße Nutzung von Arbeitsergebnissen oder taod-Materialien geltend, wird der Auftraggeber taod unverzüglich in Textform unterrichten und taod – soweit rechtlich möglich – die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Der Auftraggeber wird Ansprüche Dritter nicht ohne vorherige Zustimmung von taod in Textform anerkennen und taod zumutbare Unterstützung gewähren; taod trägt die hierfür erforderlichen Kosten.

A.9.2 taod ist in diesem Fall nach eigener Wahl berechtigt, (i) dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte zu verschaffen oder (ii) die betroffenen Leistungen so zu ändern oder zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit im Wesentlichen erhalten bleibt.

A.9.3 Soweit taod die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, stellt taod den Auftraggeber von berechtigten Ansprüchen des Dritten einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei; im Übrigen richtet sich die Haftung nach Ziffer A.12. Die Freistellung setzt voraus, dass der Auftraggeber die Obliegenheiten nach Ziffer A.9.1 erfüllt hat, wobei Verstöße die Freistellung nur mindern, soweit sie die Verteidigung beeinträchtigt haben.

A.9.4 Ansprüche des Auftraggebers nach dieser Ziffer A.9 bestehen nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass (i) der Auftraggeber die Leistungen entgegen dem Vertrag geändert oder genutzt hat, (ii) die Leistungen mit nicht von taod gelieferten oder freigegebenen Komponenten kombiniert wurden oder (iii) die Verletzung auf Vorgaben oder Beistellungen des Auftraggebers zurückgeht.

A.9.5 Hat der Auftraggeber die Verletzung von Rechten Dritter durch von ihm beigestellte Materialien, Inhalte oder Vorgaben zu vertreten und werden deswegen Ansprüche gegen taod, seine Organe, Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen geltend gemacht, stellt der Auftraggeber diese von berechtigten Ansprüchen einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Ziffer A.9.1 gilt entsprechend mit vertauschten Rollen.

A.9.6 Für Software Dritter und für Lizenzleistungen nach Teil F gilt diese Ziffer A.9 nicht; insoweit richten sich Ansprüche ausschließlich nach den Herstellerbedingungen (Ziffer F.2).

A.10 Vertraulichkeit; Geheimnisschutz

A.10.1 „**Vertrauliche Informationen**" sind alle Informationen und Unterlagen einer Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie die Arbeitsergebnisse vor deren Veröffentlichung durch den Auftraggeber.

A.10.2 Die Parteien behandeln Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich, nutzen sie ausschließlich zur Durchführung des Vertrags und machen sie Dritten nicht zugänglich. Der Zugang darf nur solchen Beschäftigten, Unterauftragnehmern und Beratern gewährt werden, die die Informationen für die Vertragsdurchführung benötigen und die zur Vertraulichkeit in einem dieser Ziffer A.10 im Wesentlichen entsprechenden Umfang verpflichtet sind. Jede Partei schützt Vertrauliche Informationen der anderen Partei durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG, mindestens durch diejenige Sorgfalt, die sie für eigene vergleichbare Informationen anwendet.

A.10.3 Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich (i) dem Empfänger bei Erhalt bereits ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren, (ii) allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Ziffer allgemein bekannt werden, (iii) dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsbeschränkung zugänglich gemacht wurden oder (iv) vom Empfänger unabhängig und ohne Nutzung Vertraulicher Informationen entwickelt wurden.

A.10.4 Eine Offenlegung aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung ist zulässig; der Empfänger unterrichtet die andere Partei hierüber, soweit rechtlich zulässig, vorab und beschränkt die Offenlegung auf den erforderlichen Umfang. Die Rechte aus § 5 GeschGehG sowie zwingende gesetzliche Befugnisse (insbesondere § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GeschGehG) bleiben unberührt; ein Reverse Engineering von Produkten und Gegenständen, die eine Partei der anderen im Rahmen des Vertrags überlässt, wird über die zwingenden gesetzlichen Befugnisse hinaus ausgeschlossen, soweit nicht in diesen AGB oder im Einzelvertrag etwas anderes vereinbart ist.

A.10.5 Nach Beendigung des Vertrags wird jede Partei auf Verlangen der anderen Partei erhaltene Vertrauliche Informationen zurückgeben oder löschen und dies auf Verlangen in Textform bestätigen. Ausgenommen sind Informationen, deren Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die in routinemäßigen Sicherungskopien enthalten sind; für diese gilt die Vertraulichkeitspflicht fort. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Arbeitsergebnisse zurückzugeben oder zu löschen, an denen ihm Nutzungsrechte zustehen.

A.10.6 Die Pflichten aus dieser Ziffer A.10 gelten für die Dauer des Vertrags und für einen Zeitraum von drei Jahren nach dessen Beendigung; für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG gelten sie, solange die Informationen Geschäftsgeheimnisse sind.

A.10.7 Eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung der Parteien geht in ihrem Anwendungsbereich dieser Ziffer A.10 vor.

A.11 Datenschutz

A.11.1 Die Parteien beachten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO und das BDSG.

A.11.2 Soweit taod im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, gilt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO der taod Consulting GmbH in der dem Angebot als Anlage beigefügten Fassung (Fassung 09/2026); der Auftraggeber erkennt ihn mit Annahme des Angebots an. Haben die Parteien einen individuellen Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen, geht dieser vor. Im Fall gemeinsamer Verantwortlichkeit schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO. Diese Verträge gehen in ihrem Anwendungsbereich diesen AGB vor.

A.11.3 Verarbeitet taod personenbezogene Daten in eigener Verantwortung – insbesondere Kontaktdaten der Ansprechpartner des Auftraggebers zur Vertragsanbahnung und -abwicklung –, erfolgt dies nur, soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich und gesetzlich zulässig ist. Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung von taod.

A.11.4 taod setzt zur Leistungserbringung Unterauftragsverarbeiter ein, einschließlich Anbietern KI-gestützter Dienste. Die jeweils genehmigten Unterauftragsverarbeiter und das Verfahren für deren Änderung ergeben sich aus dem Auftragsverarbeitungsvertrag.

A.12 Haftung

A.12.1 taod haftet unbeschränkt (i) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, (ii) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iii) bei Arglist, (iv) im Umfang einer von taod übernommenen Garantie sowie (v) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände.

A.12.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet taod nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

A.12.3 Außerhalb der Fälle der Ziffer A.12.1 ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und Betriebsunterbrechungsschäden, bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vertragstypisch und vorhersehbar sind.

A.12.4 Die Haftung nach Ziffer A.12.2 ist der Höhe nach begrenzt auf die unter dem betroffenen Vertrag im Zeitraum von zwölf Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis gezahlte Vergütung, höchstens 750.000 Euro je Schadensfall und 750.000 Euro insgesamt je Vertragsjahr. Die Begrenzung gilt nicht in den Fällen der Ziffer A.12.1. Bei Lizenzleistungen nach Teil F tritt an die Stelle der gezahlten Vergütung die von taod vereinnahmte Marge.

A.12.5 Bei Verlust von Daten haftet taod – außer in den Fällen der Ziffer A.12.1 – nur für den Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer, den Pflichten aus Ziffer A.6.3 entsprechender Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist bzw. gewesen wäre.

A.12.6 Die Einwendung des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.

A.12.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Organe, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von taod.

A.13 Referenznennung

A.13.1 taod ist berechtigt, den Auftraggeber unter Nennung von Name und Logo sowie einer stichwortartigen Beschreibung der Art der erbrachten Leistungen als Referenzkunden zu benennen und hierzu in Kundenlisten, auf seiner Website, in Präsentationen und Angeboten sowie auf Veranstaltungen auf die Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Der Auftraggeber räumt taod hierfür ein einfaches, unentgeltliches Recht zur Nutzung seines Namens, seiner Marke und seines Logos in unveränderter, seinen Gestaltungsvorgaben entsprechender Form ein. Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten werden dabei nicht offengelegt; die Darstellung darf nicht den Eindruck erwecken, der Auftraggeber empfehle die Leistungen von taod über die Referenznennung hinaus.

A.13.2 Für inhaltlich darüber hinausgehende Veröffentlichungen mit Projektdetails (insbesondere Pressemitteilungen, Success Stories, Fallstudien, Vorträge und Auszeichnungs-Einreichungen) legt taod dem Auftraggeber den konkreten Inhalt vorab in Textform zur Freigabe vor. Die Freigabe darf nur aus sachlichem Grund verweigert werden; sie gilt als erteilt für inhaltsgleiche Weiterverwendungen der freigegebenen Fassung in anderen Medien und Formaten.

A.13.3 Der Auftraggeber kann der Referenznennung nach Ziffer A.13.1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widersprechen; ein Widerspruch lässt die Wirksamkeit der bisherigen Nutzung unberührt. Online-Nennungen entfernt taod binnen 30 Kalendertagen nach Zugang des Widerspruchs; bereits produzierte Druckerzeugnisse und Präsentationsunterlagen dürfen aufgebraucht bzw. abverkauft werden. Nach Ziffer A.13.2 freigegebene Veröffentlichungen dürfen bis zu einem gesonderten, auf sie bezogenen Widerspruch weiterverwendet werden.

A.14 Laufzeit; Kündigung (allgemein)

A.14.1 Beginn und Laufzeit ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Fehlt eine Regelung, endet der Vertrag mit der vollständigen Erbringung der geschuldeten Leistungen.

A.14.2 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für taod liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung schwerwiegend gegen die Regelungen zu Nutzungsrechten (Ziffer A.8) oder zur Vertraulichkeit (Ziffer A.10) verstößt; einer Abmahnung bedarf es nur dann nicht, wenn sie nach den gesetzlichen Maßstäben (§ 314 Abs. 2 S. 3 BGB) entbehrlich ist.

A.14.3 Besondere Kündigungsregelungen für die einzelnen Leistungsarten enthalten die Teile B bis F. Jede Kündigung bedarf der Textform.

A.14.4 Enthält ein Einzelvertrag mehrere Leistungspakete, wirkt eine Kündigung nur für das Paket, auf das sie sich bezieht, sofern die kündigende Partei nichts anderes erklärt. Für jedes Paket gelten die Kündigungsregelungen des jeweils einschlägigen Teils der AGB; Laufzeitbindungen aus Lizenzleistungen (Ziffer F.4.1) bleiben unberührt. Ist ein Paket ohne ein anderes nicht sinnvoll durchführbar, teilt die andere Partei dies unverzüglich mit; die Parteien stimmen dann das weitere Vorgehen ab.

A.15 Barrierefreiheit

Anforderungen an die Barrierefreiheit von Leistungen (insbesondere nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSG – und den einschlägigen Normen wie EN 301 549) sind nur geschuldet, soweit sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vereinbart sind. Der Auftraggeber prüft in eigener Verantwortung, ob und in welchem Umfang von ihm betriebene Produkte und Dienstleistungen den Anforderungen des BFSG unterliegen, und teilt taod entsprechende Anforderungen vor Vertragsschluss mit. Auf erkennbare Anwendbarkeit des BFSG wird taod im Rahmen der Angebotserstellung hinweisen.

A.16 Abtretung; Vollständigkeit; Form; Salvatorische Klausel; Rechtswahl; Gerichtsstand

A.16.1 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Partei in Textform; die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Nicht als Dritte gelten verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. § 354a HGB bleibt unberührt.

A.16.2 Der Vertrag einschließlich dieser AGB enthält alle Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand. Frühere Vereinbarungen zum selben Gegenstand werden ersetzt. Unberührt bleiben individuelle Abreden der Parteien (§ 305b BGB) sowie Ansprüche wegen Arglist und aus übernommenen Garantien.

A.16.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses. Der Vorrang individueller Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt. Für einseitige Erklärungen des Auftraggebers (insbesondere Kündigungen, Mängelanzeigen, Fristsetzungen) genügt stets die Textform; strengere Formerfordernisse bestehen nicht.

A.16.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam sein oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

A.16.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

A.16.6 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von taod. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Köln, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. taod bleibt berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Teil B – Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

Gilt für Beratung, Unterstützung, agile Entwicklungsleistungen und sonstige Leistungen, bei denen kein konkreter Erfolg als geschuldet vereinbart ist.

B.1 taod erbringt die vereinbarten Leistungen als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt. Ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet, es sei denn, die Parteien haben ihn ausdrücklich als geschuldeten Erfolg vereinbart; in diesem Fall gilt insoweit Teil C.

B.2 Ist ein Budget (z. B. eine maximale Anzahl von Personentagen) vereinbart, erbringt taod Leistungen bis zu dessen Ausschöpfung. Das Budget ist eine Aufwandsschätzung und keine Zusage, dass sämtliche Anforderungen innerhalb des Budgets umgesetzt werden. taod informiert den Auftraggeber rechtzeitig, wenn absehbar ist, dass das Budget nicht ausreicht. Leistungen über das Budget hinaus bedürfen einer vorherigen Beauftragung in Textform.

B.3 Der Auftraggeber kann erbrachte Dienstleistungen anhand der Leistungsnachweise (Ziffer A.7.2) prüfen. Einwendungen gegen Leistungsnachweise sind binnen 7 Kalendertagen nach Zugang in Textform zu erheben; auf diese Frist und die Bedeutung des Fristablaufs wird in den Leistungsnachweisen hingewiesen. Nach Fristablauf gelten die nachgewiesenen Zeiten als genehmigt; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis unrichtiger Erfassung vorbehalten.

B.4 Verträge über Dienstleistungen mit unbestimmter Laufzeit kann jede Partei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform ordentlich kündigen, sofern der Einzelvertrag nichts anderes bestimmt. Bereits erbrachte Leistungen sowie bis zum Wirksamwerden der Kündigung vereinbarte Sprints sind zu vergüten. §§ 314, 626, 627 BGB bleiben unberührt.

B.5 Ist ein Leistungskontingent (z. B. ein Personentage-Kontingent) vereinbart, kann der Auftraggeber es innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsschluss abrufen, sofern der Einzelvertrag nichts anderes bestimmt. taod weist den Auftraggeber spätestens acht Wochen vor Ablauf des Abrufzeitraums in Textform auf noch nicht abgerufene Leistungen hin. Nicht abgerufene Leistungen verfallen nicht; ihr Abruf nach Ablauf des Abrufzeitraums setzt eine Abstimmung über Kapazität und Termine voraus, und taod kann die zum Zeitpunkt des Abrufs gültigen Sätze zugrunde legen. Eine gesondert vereinbarte Mindestabnahme bleibt hiervon unberührt und wird unabhängig vom tatsächlichen Abruf abgerechnet.

B.6 Ist für eine abgegrenzte Dienstleistung eine Pauschalvergütung vereinbart (z. B. für einen Workshop), bleibt es bei der Einordnung nach Ziffer B.1; die Pauschale ist ein Vergütungsmodell und begründet keine Erfolgszusage. Die Pauschale wird im Monat der Durchführung in voller Höhe abgerechnet. Sagt der Auftraggeber einen vereinbarten Termin weniger als zehn Arbeitstage vorher ab oder verschiebt er ihn, kann taod die Pauschale gleichwohl berechnen, soweit die reservierte Kapazität nicht anderweitig eingesetzt werden kann; ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb sind anzurechnen. Bereits gebuchte, nicht mehr stornierbare Reiseleistungen werden in tatsächlicher Höhe berechnet.

Teil C – Besondere Bedingungen für Werkleistungen

Gilt, soweit die Parteien einen konkreten Erfolg als geschuldet vereinbart haben (z. B. Erstellung eines abnahmefähigen Gewerks zum Festpreis).

C.1 Leistungsbeschreibung; Beschaffenheit

C.1.1 Der geschuldete Erfolg und die vereinbarte Beschaffenheit ergeben sich abschließend aus der Leistungsbeschreibung des Einzelvertrags. Technische Daten, Spezifikationen und Qualitätsbeschreibungen, die Bestandteil der Leistungsbeschreibung sind, gelten als Beschaffenheitsvereinbarung; Garantien im Rechtssinne liegen nur unter den Voraussetzungen der Ziffer A.3.1 vor.

C.1.2 taod berät den Auftraggeber im Rahmen der Angebotserstellung nach bestem Wissen zur Eignung der vorgeschlagenen Lösung für die vom Auftraggeber mitgeteilten Zwecke. Die Entscheidung über die Beauftragung und den Einsatz der Lösung in der Betriebsumgebung des Auftraggebers trifft der Auftraggeber.

C.2 Abnahme

C.2.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn das Werk im Wesentlichen vertragsgemäß hergestellt ist; wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1 S. 2 BGB).

C.2.2 taod erklärt die Bereitstellung zur Abnahme in Textform. Der Auftraggeber prüft das Werk binnen zehn Arbeitstagen ab Zugang der Bereitstellungserklärung („**Prüffrist**") anhand der Leistungsbeschreibung und erklärt die Abnahme oder rügt konkrete Mängel in Textform.

C.2.3 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb der Prüffrist keine wesentlichen Mängel in Textform gerügt hat, sofern taod den Auftraggeber in der Bereitstellungserklärung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen hat. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Der produktive Einsatz des Werks durch den Auftraggeber über Test- und Pilotzwecke hinaus steht der Abnahme gleich.

C.2.4 Bei in sich abgeschlossenen, selbständig nutzbaren Teilleistungen können die Parteien Teilabnahmen vereinbaren; die Ziffern C.2.1 bis C.2.3 gelten entsprechend. Mit der Teilabnahme beginnt die Verjährung der Mängelansprüche für die betroffene Teilleistung.

C.2.5 Während der Prüffrist festgestellte Mängel werden nach Mängelklassen behandelt:

- **Klasse 1** (betriebsverhindernd – die Nutzung wesentlicher Funktionen ist nicht möglich, eine Umgehung nicht zumutbar): Beseitigung vor Abnahme.
- **Klasse 2** (betriebsbehindernd – wesentliche Funktionen sind erheblich eingeschränkt, eine Umgehung ist mit Aufwand möglich): Beseitigung vor Abnahme oder, nach Wahl der Parteien, verbindlicher Beseitigungsplan als Abnahmevorbehalt.
- **Klasse 3** (sonstige Mängel): kein Abnahmehindernis; Beseitigung im Rahmen der Gewährleistung.

C.3 Mängelansprüche; Verjährung

C.3.1 Bei Sachmängeln leistet taod zunächst Nacherfüllung, nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung; als Nachbesserung gilt bei Software auch das Aufzeigen zumutbarer Umgehungslösungen, wenn zugleich die Mangelbeseitigung in angemessener Frist verbindlich zugesagt wird. Schlägt die Nacherfül-

lung innerhalb angemessener Frist zweimal fehl, kann der Auftraggeber die gesetzlichen Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer A.12) geltend machen.

C.3.2 Mängel sind taod in Textform so zu melden, dass ein fachkundiger Beschäftigter die Meldung möglichst ohne Rückfrage nachvollziehen kann (Symptombeschreibung, betroffene Funktion, Screenshots/Logs soweit verfügbar, Ansprechpartner für Rückfragen).

C.3.3 Kein Mangel liegt insbesondere vor, soweit die Abweichung auf (i) nicht vertragsgemäßer Nutzung, (ii) Änderungen des Werks durch den Auftraggeber oder Dritte, die nicht von taod freigegeben wurden, (iii) Änderungen der Systemumgebung entgegen den dokumentierten Systemvoraussetzungen oder (iv) fehlerhaften Beistellungen des Auftraggebers beruht. Erweist sich eine Mängelmeldung als unberechtigt, kann taod den Prüf- und Analyseaufwand nach den vereinbarten Sätzen abrechnen, wenn der Auftraggeber die Unberechtigtheit der Meldung zu vertreten hat und taod hierauf zuvor hingewiesen hat.

C.3.4 Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht (i) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist, (ii) für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iii) im Umfang übernommener Garantien sowie (iv) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

C.4 Vergütung; Abschläge

C.4.1 Bei Festpreisvereinbarungen hat taod Anspruch auf Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt. Sofern der Einzelvertrag keinen Meilensteinplan enthält, gilt: 30 % bei Vertragsbeginn, weitere Abschläge nach dem Wert der jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäß erbrachten Leistungen (§ 632a BGB), Restzahlung bei Abnahme.

C.4.2 Mehraufwand aufgrund von Change Requests wird nur nach Maßgabe der Ziffer A.4 vergütet.

C.5 Kündigung

C.5.1 Das freie Kündigungsrecht des Auftraggebers nach § 648 S. 1 BGB bleibt unberührt. Kündigt der Auftraggeber danach, stehen taod die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen sowie pauschal 15 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen entfallenden Vergütung zu. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass taod infolge der Kündigung höhere Aufwendungen erspart oder höheren anderweitigen Erwerb erzielt hat und ihm deshalb ein geringerer Betrag zusteht; taod bleibt der Nachweis eines höheren Anspruchs nach § 648 S. 2 BGB gestattet.

C.5.2 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB) bleibt unberührt. Im Fall der Kündigung nach § 648a BGB kann jede Partei verlangen, dass der Leistungsstand gemeinsam festgestellt wird (§ 648a Abs. 4 BGB); die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen richtet sich nach § 648a Abs. 5 BGB.

Teil D – Besondere Bedingungen für Support-, Wartungs- und Betriebsleistungen

Gilt für laufende Betreuungs-, Support-, Wartungs-, Monitoring- und Betriebsleistungen (z. B. Service-Level-Vereinbarungen).

D.1 Leistungsumfang

D.1.1 Der Umfang der laufenden Leistungen (z. B. Ansprechpartner und Regeltermine, Ticketbearbeitung, Patch- und Security-Checks, Monitoring, Reporting, Betrieb) ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Nicht vereinbarte Leistungen – insbesondere Weiterentwicklungen, Schulungen, Datenmigrationen und die Behebung von Störungen, die taod nicht zu vertreten hat – werden nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen gesondert vergütet.

D.1.2 „**Supportzeiten**" sind, sofern der Einzelvertrag nichts anderes bestimmt, Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von taod. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten laufen nur innerhalb der Supportzeiten.

D.1.3 Störungen werden nach Prioritäten klassifiziert; maßgeblich ist zunächst die Einstufung des Auftraggebers im vereinbarten Ticketsystem, die taod bei offensichtlicher Fehleinstufung nach Abstimmung mit dem Auftraggeber korrigieren kann:

- **Priorität 1** (kritisch – Produktivbetrieb nicht möglich oder wesentlich beeinträchtigt, keine zumutbare Umgehung),
- **Priorität 2** (hoch – wesentliche Funktionen beeinträchtigt, Umgehung möglich),
- **Priorität 3** (normal – sonstige Störungen und Anfragen).

Vereinbarte Reaktionszeiten je Priorität ergeben sich aus dem Einzelvertrag; Reaktionszeit ist die Zeit bis zur Aufnahme einer qualifizierten Bearbeitung, nicht die Zeit bis zur Störungsbeseitigung.

D.2 Verfügbarkeit (nur bei ausdrücklicher Vereinbarung)

D.2.1 Eine bestimmte Verfügbarkeit von Systemen oder Plattformen („**SLA**") schuldet taod nur, soweit sie im Einzelvertrag ausdrücklich zugesagt ist, und nur für Systeme, deren Betrieb im Verantwortungsbereich von taod liegt. Der Übergabepunkt der Leistung ist der Netzübergang des von taod genutzten Rechenzentrums an das öffentliche Netz, sofern der Einzelvertrag nichts anderes bestimmt.

D.2.2 Die Verfügbarkeit berechnet sich, sofern der Einzelvertrag nichts anderes bestimmt, je Kalendermonat wie folgt: Verfügbarkeit (%) = ((X − Y − Z) / (X − Y)) × 100, wobei X die Gesamtminuten des Monats, Y die Minuten angekündigter Wartungsfenster und Z die sonstigen Ausfallminuten am Übergabepunkt sind.

D.2.3 Nicht als Ausfallzeit gelten Zeiten, in denen das System aus Gründen nicht verfügbar ist, die taod nicht zu vertreten hat, insbesondere (i) angekündigte Wartungsfenster, (ii) Ausfälle von Systemen, Diensten oder Technologieanbindungen, die der Auftraggeber oder Dritte betreiben, (iii) Störungen des Internets oder sonstiger Netze außerhalb des Verantwortungsbereichs von taod, (iv) höhere Gewalt sowie (v) Unterbrechungen auf Wunsch oder wegen fehlender Mitwirkung des Auftraggebers. Ungeplante Notfallwartungen zur Abwehr akuter Sicherheitsrisiken gelten nicht als Ausfallzeit, wenn taod sie unverzüglich anzeigt und auf das erforderliche Maß beschränkt.

D.2.4 Wartungsfenster kündigt taod, soweit möglich, mindestens drei Arbeitstage im Voraus an und legt sie, soweit betrieblich vertretbar, außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Auftraggebers.

D.2.5 Unterschreitet taod eine ausdrücklich zugesagte Verfügbarkeit aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Auftraggeber eine Gutschrift nach Maßgabe des Einzelvertrags verlangen. Ansprüche auf eine Gutschrift sind binnen [30] Kalendertagen nach Zugang des Reportings für den betroffenen Zeitraum in Textform geltend zu machen; nach Fristablauf sind sie ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Fristsäumung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche nach Maßgabe der Ziffer A.12 bleiben unberührt; Gutschriften werden auf Schadensersatzansprüche wegen desselben Ereignisses angerechnet.

D.3 Mitwirkung; Einspielung von Updates

D.3.1 Der Auftraggeber stellt die für die Leistungen erforderlichen Zugänge, Informationen und Schnittstellen bereit und benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner für Priorisierungs- und Budgetentscheidungen.

D.3.2 Die Einspielung von Patches und Updates, die Auswirkungen auf Verfügbarkeit oder Funktionalität haben können, stimmt taod vorab mit dem Auftraggeber ab. Lehnt der Auftraggeber die Einspielung eines von taod empfohlenen sicherheitsrelevanten Patches ab oder verzögert er sie, haftet taod nicht für hierauf beruhende Störungen und Schäden; zugesagte Verfügbarkeiten gelten insoweit als eingehalten.

D.4 Vergütung; Laufzeit; Kündigung

D.4.1 Für die laufenden Leistungen wird die im Einzelvertrag vereinbarte monatliche Pauschale geschuldet; Leistungen nach Aufwand werden monatlich nachträglich abgerechnet. Ziffer A.7 gilt ergänzend.

D.4.2 Verträge nach diesem Teil D werden, sofern der Einzelvertrag nichts anderes bestimmt, mit einer Erstlaufzeit von zwölf Monaten geschlossen und verlängern sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt werden. § 314 BGB bleibt unberührt.

D.4.3 Bei Beendigung unterstützt taod den Auftraggeber auf dessen Verlangen gegen Vergütung nach Aufwand in angemessenem Umfang bei der Überführung der Leistungen auf den Auftraggeber oder einen Dritten (Exit-Unterstützung), längstens für einen Zeitraum von drei Monaten nach Vertragsende.

Teil E – Besondere Bedingungen für Trainings

Gilt für Schulungs- und Trainingsleistungen von taod, unabhängig davon, ob sie in Präsenz, remote oder hybrid erbracht werden.

E.1 Arten von Trainings; Anwendungsbereich

E.1.1 taod bietet Trainings in zwei Formen an:

- **Offene Trainings** – über die Website oder Buchungsplattform von taod buchbare Trainings mit veröffentlichtem Termin und Inhalt.
- **Geschlossene Trainings** – für einen einzelnen Auftraggeber durchgeführte Trainings auf Grundlage eines Einzelvertrags.

E.1.2 Trainings sind Dienstleistungen. Ein bestimmter Lernerfolg wird nicht geschuldet. Teil B gilt ergänzend, soweit dieser Teil E nichts Abweichendes regelt.

E.1.3 Trainings werden ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne der Ziffer A.1.1 angeboten. Der Auftraggeber bestätigt bei der Buchung, dass er in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

E.2 Vertragsschluss bei offenen Trainings

E.2.1 Die Darstellung von Trainings auf der Website ist ein bindendes Angebot von taod, das der Auftraggeber durch verbindliche Buchung annimmt. taod bestätigt die Buchung in Textform.

E.2.2 Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der Trainingsbeschreibung zum Zeitpunkt der Buchung. taod ist berechtigt, Inhalte, Ablauf und Materialien anzupassen, soweit dies den Trainingszweck nicht beeinträchtigt und für den Auftraggeber zumutbar ist.

E.2.3 Ein Anspruch auf einen bestimmten Trainer oder eine bestimmte Trainerin besteht nicht.

E.3 Vergütung; Zahlung

E.3.1 Offene Trainings sind vor Trainingsbeginn zur Zahlung fällig; die Rechnungslegung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Buchung. Geschlossene Trainings werden nach Maßgabe des Einzelvertrags abgerechnet.

E.3.2 Reise- und Übernachtungskosten für Trainings vor Ort werden nach Ziffer A.7.4 erstattet, soweit nicht eine Pauschale vereinbart ist.

E.4 Stornierung und Umbuchung durch den Auftraggeber

E.4.1 Eine kostenfreie Stornierung ist bis 48 Stunden vor dem geplanten Trainingsbeginn möglich. Bei Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor Trainingsbeginn werden 20 % der vereinbarten Vergütung erstattet. Die Ziffern E.5.1 und E.5.2 bleiben unberührt.

E.4.2 Der Wechsel auf einen anderen Teilnehmer ist jederzeit kostenfrei möglich.

E.4.3 Eine kostenfreie Umbuchung auf einen anderen Termin ist bis 48 Stunden vor dem geplanten Trainingsbeginn möglich. Die Umbuchung wird erst wirksam, wenn taod sie in Textform bestätigt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin besteht nicht.

E.4.4 Führt taod das Training vor Ort beim Auftraggeber durch und können bereits gebuchte Reiseleistungen trotz wirksamer Stornierung oder Umbuchung nicht mehr storniert werden, stellt taod die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung.

E.5 Absage und Umbuchung durch taod

E.5.1 taod ist berechtigt, Trainings aus wichtigem Grund (z. B. Erkrankung des Trainers, höhere Gewalt, Streik, behördliche Anordnungen, technische Störungen) auch kurzfristig umzubuchen oder abzusagen. Im Fall der Absage wird die gezahlte Vergütung erstattet. Bietet taod nicht binnen drei Monaten einen Ersatztermin an, wird die gezahlte Vergütung ebenfalls erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer A.12.

E.5.2 Offene Trainings kann taod umbuchen, wenn eine Woche vor Trainingsbeginn weniger als vier Teilnehmer angemeldet sind. Bietet taod nicht binnen drei Monaten einen Ersatztermin an, wird die gezahlte Vergütung erstattet.

E.6 Voraussetzungen auf Seiten der Teilnehmer

E.6.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Teilnehmer die in der Trainingsbeschreibung genannten fachlichen, technischen und lizenzrechtlichen Voraussetzungen zu Trainingsbeginn erfüllen, sodass das Training unmittelbar beginnen kann. Erfüllt ein Teilnehmer diese Voraussetzungen nicht, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Nachholung.

E.6.2 Bei Trainings in den Räumen des Auftraggebers stellt dieser einen geeigneten Raum bereit, der die vereinbarten technischen Voraussetzungen erfüllt.

E.7 Trainingsmaterialien

E.7.1 An den im Rahmen des Trainings überlassenen Inhalten, Unterlagen und Materialien räumt taod dem jeweiligen Teilnehmer ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zu eigenen beruflichen Zwecken ein. Eine Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung oder Nutzung für eigene Schulungen des Auftraggebers ist ohne vorherige Zustimmung von taod in Textform nicht gestattet.

E.7.2 Trainingsmaterialien sind keine Arbeitsergebnisse im Sinne der Ziffer A.8.1. Diese Ziffer E.7 geht Ziffer A.8 vor.

E.7.3 Ton-, Bild- und Videoaufzeichnungen des Trainings durch Teilnehmer sind nur mit vorheriger Zustimmung von taod in Textform zulässig.

E.8 Kontingente und Gutscheine

E.8.1 Vereinbaren die Parteien ein Trainingskontingent oder gibt taod Trainingsgutscheine aus, können diese innerhalb von zwölf Monaten ab Ausstellung eingelöst werden. taod weist spätestens acht Wochen vor Ablauf in Textform auf nicht eingelöste Kontingente hin.

E.8.2 Nach Ablauf des Einlösezeitraums bleibt eine Einlösung nach Abstimmung über verfügbare Termine möglich; taod kann die zum Zeitpunkt der Einlösung gültigen Preise zugrunde legen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt.

E.9 Datenschutz bei Trainings

Teilnehmerdaten, die der Auftraggeber taod zur Durchführung eines Trainings übermittelt (insbesondere Name und dienstliche Kontaktdaten), verarbeitet taod zur Vertragsdurchführung in eigener Verantwortung; Ziffer A.11.3 gilt entsprechend. Eine Auftragsverarbeitung nach Ziffer A.11.2 findet insoweit nicht statt, es sei denn,

im Training werden Daten des Auftraggebers verarbeitet.

Teil F – Besondere Bedingungen für Lizenzvermittlung und Lizenzhandel

Gilt, soweit taod dem Auftraggeber Nutzungsrechte an Software Dritter verschafft.

F.1 Anwendungsbereich; Abgrenzung

F.1.1 Dieser Teil F gilt für die Überlassung von Software und sonstigen Lizenzen Dritter (nachfolgend „**Hersteller**") durch taod an den Auftraggeber, auch soweit die Bereitstellung über einen vom Hersteller autorisierten Distributor erfolgt. Er unterscheidet zwischen:

- **Abonnementlizenzen** – Lizenzen, bei denen die Nutzungsberechtigung zeitlich befristet eingeräumt und laufend abgerechnet wird (z. B. Microsoft CSP/NCE, Salesforce, Tableau), gegebenenfalls verbunden mit administrativen Zugriffsrechten in der Umgebung des Auftraggebers.
- **Einmallizenzen** – Lizenzen, bei denen ein zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht gegen einmaliges Entgelt eingeräumt wird.

Maßgeblich für die Einordnung ist die jeweilige Bestellung in Verbindung mit den Herstellerbedingungen, nicht die Bezeichnung im Angebot.

F.1.2 Lizenzleistungen sind keine Dienst- oder Werkleistungen. Die Teile B, C und D finden auf sie keine Anwendung. Erbringt taod daneben Beratungs-, Einrichtungs- oder Betriebsleistungen, gelten für diese die jeweils einschlägigen Teile. Leistungen, die taod im Zusammenhang mit Lizenzen erbringt, insbesondere nach Teil B, Teil C oder Ziffer F.7, sind ausschließlich eigene Leistungen von taod. Hersteller und Distributor sind für diese Leistungen nicht verantwortlich; eine Zurechnung findet nicht statt.

F.1.3 Ziffer A.8 (Rechte an Arbeitsergebnissen) und Ziffer A.9 (Rechtsmängel) finden auf Lizenzleistungen keine Anwendung.

F.2 Herstellerbedingungen

F.2.1 Umfang, Inhalt und Grenzen der Nutzungsrechte richten sich ausschließlich nach den Lizenz-, Nutzungs- und Vertragsbedingungen des jeweiligen Herstellers in der jeweils gültigen Fassung („**Herstellerbedingungen**"). taod stellt dem Auftraggeber die Herstellerbedingungen vor Vertragsschluss zur Verfügung oder weist auf deren Fundstelle hin.

F.2.2 Soweit der Hersteller den unmittelbaren Abschluss von Vereinbarungen mit dem Auftraggeber verlangt (insbesondere Kundenvereinbarungen, Endnutzer-Lizenzverträge, Nutzungsrichtlinien), schließt der Auftraggeber diese selbst ab bzw. erkennt sie an. taod ist nicht Partei dieser Vereinbarungen und kann dem Auftraggeber keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Rechte einräumen.

F.2.3 Zusicherungen zu Funktionsumfang, Verfügbarkeit, Support, Weiterentwicklung, Datenverarbeitungsorten und Sicherheitseigenschaften der Software trifft ausschließlich der Hersteller. taod schuldet keine über die Herstellerbedingungen hinausgehende Beschaffenheit.

F.2.4 Ändert der Hersteller die Herstellerbedingungen, gilt die Änderung im Verhältnis der Parteien ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens gegenüber taod. taod informiert den Auftraggeber über ihm bekannt gewordene wesentliche Änderungen in Textform. Für Abonnementlizenzen gilt ergänzend und vorrangig Ziffer F.2.7 Absatz 2.

F.2.5 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Herstellerbedingungen verantwortlich, insbesondere für die vertragsgemäße Nutzung, die Einhaltung der lizenzierten Nutzeranzahl und die Mitwirkung bei Lizenzüberprüfungen des Herstellers. Er erteilt taod auf Anforderung innerhalb von 14 Kalendertagen Auskunft über Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung der überlassenen Lizenzen und weist diese auf Verlangen in geeigneter Form nach.

Der Auftraggeber räumt dem Hersteller und dessen Distributor das Recht ein, nach angemessener Ankündigung und während üblicher Geschäftszeiten die Einhaltung der Herstellerbedingungen beim Auftraggeber zu überprüfen. Die Überprüfung kann durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten erfolgen. taod informiert den Auftraggeber über eine angekündigte Überprüfung unverzüglich. Ergibt die Überprüfung eine über den erworbenen Umfang hinausgehende Nutzung, trägt der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung sowie die Vergütung für die nachzulizenzierenden Nutzungsrechte zu den jeweils gültigen Listenpreisen.

Der Auftraggeber stellt taod von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere des Herstellers und dessen Distributoren, frei, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber oder ihm zuzurechnende Dritte gegen die Herstellerbedingungen verstoßen, Lizenzen über den erworbenen Umfang hinaus nutzen oder unzutreffende Angaben zu Nutzeranzahl, Nutzungsart oder Einsatzzweck gemacht haben. Die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

F.2.6 Erfolgt die Bereitstellung der Lizenzen über einen vom Hersteller autorisierten Distributor, wird dieser im Angebot benannt. Für Fehler oder Unterbrechungen bei der Bereitstellung durch den Distributor gilt Ziffer F.3 entsprechend.

F.2.7 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Herstellerbedingungen auch zugunsten des jeweiligen Herstellers und dessen Distributors wirken und diese berechtigt sind, die ihnen darin eingeräumten Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen (Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Herstellers). taod macht dem Auftraggeber die jeweils maßgeblichen Herstellerbedingungen vor Vertragsschluss in Textform zugänglich.

Ändert der Hersteller die Herstellerbedingungen, gelten die geänderten Bedingungen ab Beginn der nächsten Laufzeit oder Verlängerungsperiode. taod weist den Auftraggeber hierauf spätestens mit der Verlängerungsmitteilung in Textform hin und macht ihm die geänderte Fassung zugänglich. Widerspricht der Auftraggeber, ist taod berechtigt, die betroffenen Lizenzen zum Ende der laufenden Laufzeit zu kündigen; eine Fortführung zu den bisherigen Herstellerbedingungen ist nicht möglich.

F.2.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, überlassene Lizenzen weiterzuveräußern, zu vermieten, zu verleasen, unterzulizenzieren oder Dritten – einschließlich verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG – zur Nutzung zu überlassen, soweit die Herstellerbedingungen dies nicht ausdrücklich gestatten. Eine Nutzung zugunsten Dritter im Rahmen eigener Leistungen des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit die Herstellerbedingungen dies vorsehen.

F.2.9 Bestellungen von Lizenzen sind mit Annahme durch den Hersteller oder dessen Distributor verbindlich. Eine Stornierung, Reduzierung der bestellten Menge oder Verkürzung der Laufzeit ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen, soweit die Herstellerbedingungen nichts anderes vorsehen; die Vergütungspflicht des Auftraggebers bleibt unberührt.

Angebote von taod über Lizenzen sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend bezeichnet, 30 Kalendertage ab Zugang bindend, längstens jedoch bis zum Ablauf der vom Hersteller eingeräumten Preisbindung. Ändern sich die Konditionen des Herstellers oder Distributors vor Annahme des Angebots, ist taod berechtigt, ein angepasstes Angebot zu unterbreiten; ein Anspruch auf Abschluss zu den ursprünglichen Konditionen besteht nicht.

F.2.10 Entfällt die Berechtigung von taod zum Vertrieb der betreffenden Lizenzen, insbesondere durch Beendigung der Partner- oder Distributionsvereinbarung mit dem Hersteller oder Distributor, informiert taod den Auftraggeber unverzüglich in Textform und unterstützt ihn bei der Überführung der Lizenzen auf den Hersteller oder einen anderen Partner in zumutbarem Umfang. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag über die betroffenen Lizenzen zum Ende der laufenden Laufzeit zu kündigen.

Endet die Bezugsberechtigung mit sofortiger Wirkung oder vor Ablauf der gegenüber dem Auftraggeber vereinbarten Laufzeit, endet die Überlassung der betroffenen Lizenzen zum selben Zeitpunkt. Im Voraus gezahlte Vergütungen werden zeitanteilig erstattet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit taod die Beendigung nicht zu vertreten hat.

F.2.11 Bei der Überlassung von Lizenzen verarbeitet taod keine personenbezogenen Daten des Auftraggebers im Auftrag; ein Auftragsverarbeitungsvertrag wird insoweit nicht geschlossen. Hinsichtlich der Verarbeitung durch den Hersteller ist der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Es gelten die Datenschutzbestimmungen des Herstellers; erforderliche ergänzende oder abweichende Vereinbarungen schließt der Auftraggeber unmittelbar mit dem Hersteller. Für Leistungen nach Teil B, Teil C oder Ziffer F.7 bleibt Ziffer A.11 maßgeblich; für delegierte administrative Zugriffsrechte gilt Ziffer F.4.4.

Zur Abwicklung der Bestellung übermittelt taod die erforderlichen Bestell- und Kontaktdaten, insbesondere Name, dienstliche E-Mail-Adresse und Funktion der benannten Ansprechpartner und Administratoren, an den Hersteller und dessen Distributoren. Hersteller und Distributor sind insoweit eigene Verantwortliche. Der Auftraggeber informiert die betroffenen Personen entsprechend.

F.3 Gewährleistung

F.3.1 taod schuldet die ordnungsgemäße Verschaffung der bestellten Lizenzen nach Art, Menge, Edition und Laufzeit. Für die Software selbst übernimmt taod keine Gewährleistung.

F.3.2 Mängelansprüche des Auftraggebers wegen der Software richten sich nach den Herstellerbedingungen gegen den Hersteller. taod tritt dem Auftraggeber auf Verlangen etwaige eigene Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller erfüllungshalber ab; der Auftraggeber nimmt die Abtretung an und wird zunächst den Hersteller in Anspruch nehmen. Erst wenn dieser Versuch erfolglos bleibt, kann der Auftraggeber Ansprüche gegen taod geltend machen.

F.3.3 Im Übrigen gilt Ziffer A.12.

F.3.4 Werden gegen den Auftraggeber Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Lizenzen geltend gemacht, unterrichtet er taod unverzüglich in Textform, überlässt dem Hersteller die Führung der Rechtsverteidigung und etwaiger Vergleichsverhandlungen und unterstützt ihn in zumutbarem Umfang. Der Auftraggeber stellt die Nutzung der betroffenen Lizenzen ein, sobald taod oder der Hersteller dies verlangt. Verletzt der Auftraggeber diese Pflichten, entfallen Ansprüche gegen taod insoweit, als der Hersteller seine Einstandspflicht deshalb verweigert.

F.4 Abonnementlizenzen

F.4.1 Laufzeit, Verlängerung, Anpassung der Lizenzanzahl und Beendigungsmöglichkeiten richten sich nach den Herstellerbedingungen. Die Ziffern A.14.1, A.14.3, B.4 und D.4.2 finden keine Anwendung; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer A.14.2 bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist an die vom Hersteller vorgesehene Mindestlaufzeit gebunden; eine vorzeitige Reduzierung der Lizenzanzahl oder eine vorzeitige Beendigung ist nur möglich, soweit die Herstellerbedingungen dies zulassen. taod weist im Angebot auf die jeweils geltende Mindestlaufzeit hin.

F.4.2 Ändert der Hersteller Preise oder Konditionen, ist taod berechtigt, diese Änderung zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an den Auftraggeber weiterzugeben. taod kündigt die Änderung, sobald sie taod bekannt ist, in Textform an. Ein Recht des Auftraggebers, die betroffenen Lizenzen aus Anlass einer solchen Änderung vorzeitig zu beenden, besteht nur, soweit die Herstellerbedingungen dies vorsehen. Ziffer A.7.9 findet auf Abonnementlizenzen keine Anwendung. Bei verbrauchsabhängigen Leistungen sowie bei Leistungen, für die der Hersteller oder Distributor monatlich aktualisierte Preislisten ohne Vorankündigung anwendet, gilt die im jeweiligen Abrechnungsmonat gültige Preisliste; eine vorherige Ankündigung ist insoweit nicht geschuldet. taod weist im Angebot aus, welche Positionen hiervon betroffen sind.

F.4.3 Die Abrechnung erfolgt nach dem vom Hersteller vorgegebenen Abrechnungsmodell, im Zweifel monatlich oder jährlich im Voraus. Bei verbrauchsabhängigen Modellen (z. B. Microsoft Azure Plan, Pay-as-you-go) erfolgt die Abrechnung monatlich nachträglich auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs; eine Obergrenze des Verbrauchs wird nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart ist.

F.4.4 Soweit taod im Zusammenhang mit Abonnementlizenzen delegierte administrative Zugriffsrechte in der Umgebung des Auftraggebers erhält, geschieht dies nur im vereinbarten Umfang, für die vereinbarte Dauer und auf Grundlage des jeweils vorgesehenen Verfahrens des Herstellers. Werden dabei personenbezogene

Daten des Auftraggebers verarbeitet, gilt Ziffer A.11.2; **administrative Zugriffsrechte werden erst eingerichtet, wenn ein Auftragsverarbeitungsvertrag vorliegt.**

F.4.5 Bei Beendigung unterstützt taod den Auftraggeber auf dessen Verlangen bei der Überführung der Abonnements auf den Auftraggeber oder einen anderen Partner, soweit die Herstellerbedingungen dies vorsehen. Der Aufwand wird nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vergütet. taod entzieht seine administrativen Zugriffsrechte unverzüglich nach Beendigung, spätestens nach Abschluss der Überführung.

F.4.6 Die Beendigung des Vertrags führt nicht automatisch zur technischen Deaktivierung oder Löschung der zugrunde liegenden Subscription des Auftraggebers. Um weitere verbrauchsabhängige Kosten zu vermeiden, muss die Subscription zum Vertragsende deaktiviert oder gelöscht werden. Die Parteien legen im Einzelvertrag fest, ob ein hierfür erforderlicher administrativer Zugang bei taod verbleibt, sodass taod die Deaktivierung im Rahmen der Vertragsbeendigung veranlassen kann, oder ob der Auftraggeber die Deaktivierung selbst übernimmt. Verfügt taod zum Zeitpunkt der Beendigung nicht über die erforderlichen Berechtigungen, ist der Auftraggeber für die rechtzeitige Deaktivierung verantwortlich; bis zur tatsächlichen Deaktivierung anfallende verbrauchsabhängige Kosten werden dem Auftraggeber weiterhin in Rechnung gestellt.

F.4.7 Ein bei taod verbleibender administrativer Zugang dient ausschließlich den für Bereitstellung und Vertragsbeendigung erforderlichen Maßnahmen. Er begründet keine Verpflichtung zum Betrieb, zur Überwachung oder zur Administration der Umgebung des Auftraggebers. Betriebsleistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung nach Teil D.

F.4.8 Abonnementlizenzen verlängern sich nach Ablauf der jeweiligen Laufzeit automatisch um die in den Herstellerbedingungen vorgesehene Verlängerungsperiode zu den im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Konditionen, sofern sie nicht unter Einhaltung der dort vorgesehenen Frist, mindestens jedoch 30 Kalendertage vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit, in Textform gegenüber taod gekündigt werden. taod weist im Angebot auf Laufzeit, Verlängerungsperiode und Kündigungsfrist hin. Bei Abonnements mit Mindestlaufzeit ist die Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit zulässig. Verspätet zugegangene Kündigungen wirken zum Ende der nachfolgenden Laufzeit.

F.4.9 Hersteller und Distributor sind berechtigt, Benutzerkonten und Zugänge des Auftraggebers zu sperren, solange eine vertrags- oder rechtswidrige Nutzung vorliegt. taod informiert den Auftraggeber unverzüglich und wirkt auf die Aufhebung hin.

Befindet sich der Auftraggeber mit fälligen Vergütungen aus mehr als einer Abrechnungsperiode oder einem wesentlichen Teil hiervon in Verzug, ist taod nach vorheriger Androhung in Textform und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Bereitstellung weiterer Lizenzen zu verweigern sowie beim Hersteller oder Distributor die Aussetzung der Nutzung zu veranlassen. Die Vergütungspflicht bleibt in beiden Fällen unberührt; die Nutzung wird nach vollständigem Ausgleich unverzüglich wiederhergestellt.

F.5 Einmallizenzen

F.5.1 Die Überlassung von Einmallizenzen erfolgt als Rechtskauf im Sinne des § 453 BGB.

F.5.2 taod schuldet die Verschaffung der Lizenz einschließlich etwaiger Lizenzschlüssel oder Bezugsberechtigungen gemäß Bestellung. Mit deren Bereitstellung an den Auftraggeber ist die Leistung erbracht.

F.5.3 Ein Rückgabe- oder Umtauschrecht besteht nicht, soweit die Herstellerbedingungen nichts anderes vorsehen.

F.5.4 Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Bereitstellung. Ziffer C.3.4 S. 2 gilt entsprechend.

F.6 Vertriebsgebiet, Export- und Sanktionsrecht

F.6.1 Der Auftraggeber sichert zu, dass er und die von ihm benannten Nutzer keinen Sanktionen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Vereinten Nationen unterliegen und die Lizenzen nicht in Ländern eingesetzt oder an Länder weitergegeben werden, die einem Embargo unterliegen.

F.6.2 Das Vertriebsgebiet von taod ist je nach Hersteller beschränkt, insbesondere auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EFTA. Lizenzen können nur für Nutzer innerhalb des jeweiligen Vertriebsgebiets bereitgestellt werden. Der Auftraggeber teilt taod auf Anforderung mit, in welchen Ländern die Nutzung erfolgt; taod weist im Angebot auf bestehende Gebietsbeschränkungen hin.

F.6.3 taod ist berechtigt, die Leistung zu verweigern oder auszusetzen, soweit export-, zoll- oder sanktionsrechtliche Vorschriften oder Vorgaben des Herstellers entgegenstehen. Ansprüche des Auftraggebers wegen der hierdurch bedingten Verzögerung bestehen insoweit nicht.

F.7 Support bei Abonnementlizenzen

F.7.1 Bei Abonnementlizenzen ist taod erste Anlaufstelle des Auftraggebers für technische und funktionale Fragen zur Nutzung der Lizenzen. taod nimmt Anfragen während der üblichen Geschäftszeiten über die im Angebot benannten Kommunikationswege entgegen und leitet sie, soweit erforderlich, an Hersteller oder Distributor weiter.

F.7.2 Der Support nach Ziffer F.7.1 umfasst die Entgegennahme, Qualifizierung und Weiterleitung von Störungsmeldungen sowie Auskünfte zu Lizenzierung und Abrechnung. Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten werden nicht geschuldet; maßgeblich sind allein die Service Level des Herstellers.

F.7.3 Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere Administration, Konfiguration, Schulung oder Fehlerbehebung in der Umgebung des Auftraggebers, sind nicht Gegenstand dieses Teils F und werden gesondert nach Teil B oder Teil C vereinbart und vergütet.

F.5.5 Für den Datenschutz gilt Ziffer F.2.11.

Stand: Fassung 2026/10 vom 19.10.2026 – taod Consulting GmbH, Oskar-Jäger-Straße 173/K4, 50825 Köln